

PRÄAMBEL

1. Die Turngemeinde Höchberg von 1862 e.V. ist seit ihrer Gründung ein Gesamtverein mit rechtlich unselbständigen, sportlich aktiven Abteilungen
2. Der in den vergangenen Jahrzehnten stark angewachsene Mitgliederbestand, die vervielfachte Betätigung von Vereinsmitgliedern mit oft unterschiedlicher Zielsetzung in sportlichen und kulturellen Bereichen und die damit vermehrten Aufgaben und wirtschaftlichen Belastungen für die Verein haben die Mitgliederversammlung veranlasst, am 8. Mai 1998 zu beschließen, dass die Turngemeinde Höchberg von 1862 e.V. zukünftig in der Rechtsform eines Hauptvereins mit rechtlich selbständigen Tochtervereinen als Mitgliedern betrieben werden soll.

Die Mitgliederversammlung hat daher weiter

b e s c h l o s s e n ,

die bisher geltende Satzung in der Fassung vom 18.03.1992 aufzuheben und spätestens mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister, die folgende Satzung in Kraft zu setzen. Die Erstfassung der Satzung trat am 03.01.2000 in Kraft. Am 26.03.2004 beschloss die Delegiertenversammlung eine Satzungsänderung, die am 03.11.2004 in Kraft trat. Diese Neufassung der Satzung wurde am 13.03.2009 von der Delegiertenversammlung beschlossen und trat am 04.06.2009 in Kraft.

ABSCHNITT A Organisation und Aufgaben des Vereins

Art. 1 Die Organisation

I. Rechtsform, Name, Sitz

- 1 Der Verein ist gegliedert in den Hauptverein und seine, rechtlich selbständigen, Tochtervereine.
- 2.1 Der Hauptverein führt den Namen

Turngemeinde Höchberg von 1862 e. V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen unter VR 461.

- .2 Die Tochtervereine führen den Namen des Hauptvereins mit einem ihren Zweck kennzeichnenden Namenszusatz – wie bspw. Turngemeinde Höchberg von 1862 Fußball e. V. -. Ein Tochterverein ist, um rechtsfähig zu sein, im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg einzutragen.
- 3 Der Hauptverein und seine Tochtervereine haben ihren Sitz in Höchberg.

II. Farben, Wappen

- 1 Die Farben des Hauptvereins und seiner Tochtervereine sind schwarz, rot und gold.

- 2 Das Wappen des Hauptvereins besteht aus den stilisiert geordneten Gro \ddot{u} sbuchstaben TGH mit der Jahreszahl 1862 und, bei den Tochtervereinen, einer auf die Art ihrer sportlichen Bet \ddot{a} tigung hinweisenden Kennzeichnung.

III. Mitglieder

- 1 Der Hauptverein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, f \ddot{o} rdernde Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2.1 Ordentliches Mitglied ist jeder als eingetragener Verein organisierte Zusammenschluss nat \ddot{u} rlicher Personen sowie jede nat \ddot{u} rliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat (= Erwachsener) und ordentliches Mitglied in einem Tochterverein ist sowie nat \ddot{u} rliche Personen solcher nicht rechtsf \ddot{a} higen Zusammenschl \ddot{u} sse, welche durch die Mitgliederversammlung zugelassen und im Hauptverein als Abteilung gef \ddot{u} hrt werden.
- .2 Jugendliches Mitglied ist jede nat \ddot{u} rliche Person, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (= Jugendlicher) und Mitglied in einem Tochterverein ist.
- .3 F \ddot{o} rdernde Mitglieder sind nat \ddot{u} rliche oder juristische Personen, Personengesellschaften, gemeinn \ddot{u} tzig \ddot{u} e Organisationen oder zu einem F \ddot{o} rderkreis zusammengeschlossene nat \ddot{u} rliche Personen, welche einen Jahresbeitrag nach Vereinbarung mit dem Hauptverein zahlen.

Ein f \ddot{o} rderndes Mitglied kann nicht zugleich ordentliches Mitglied sein und ist, wenn es F \ddot{o} rdermitglied in einem Tochterverein ist, nicht auch zugleich F \ddot{o} rdermitglied im Hauptverein.

Die gleichzeitige f \ddot{o} rdernde Mitgliedschaft im Hauptverein einem oder in mehreren Tochtervereinen ist zul \ddot{a} ssig.

- .4 Passive Mitglieder sind nat \ddot{u} rliche Personen, welche keine Sportart aus \ddot{u} ben, jedoch Mitglieder in einem Tochterverein sind. Die gleichzeitige passive und aktive Mitgliedschaft in unterschiedlichen Tochtervereinen ist m \ddot{o} glich.
- .5 Ehrenmitglieder sind nat \ddot{u} rliche Personen, welche sich besondere Verdienste um den Sport und/oder um den Hauptverein oder um einen seiner Tochtervereine erworben haben.

IV. Organe

Die Organe des Hauptvereins sind

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 das Pr \ddot{a} sidium (= Vorstand i.S.v. § 26 BGB)
- 3 der Beirat
- 4 der Ehrenrat.

V. Gesch \ddot{a} ftsjahr

Das Gesch \ddot{a} ftsjahr des Hauptvereins und die Gesch \ddot{a} ftsjahre der Tochtervereine sind das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres).

VI. Auflösung

- 1 Der Hauptverein ist aufgelöst, wenn dies in einer deswegen gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung der nach Satzung und Gesetz erforderlichen Form- und Fristvorschriften beschlossen wird.
- 2 Bei Auflösung des Hauptvereins, bei Wegfall seiner Gemeinnützigkeit oder des Vereinszwecks, bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes, hat kein Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen insgesamt oder auf Teile hiervon.
- 3 Wird der Hauptverein aufgelöst oder entfällt der Vereinszweck, so ist das Vereinsvermögen dem Markt Höchberg zu übertragen mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 2 TZ 2 dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens sollen erst nach erfolgter Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

VII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Hauptverein und/oder einem Tochterverein und/oder einem erwachsenen oder jugendlichen Mitglied ist Würzburg der Gerichtsstand.

Art. 2 Gegenstand der Vereinstätigkeit

I. Zweck, Aufgaben

- 1 Der Hauptverein und seine Tochtervereine sind weltanschaulich, religiös und politisch unabhängig.
- 2.1 Zweck und Aufgabe des Hauptvereins ist die organisatorische Zusammenfassung und der Zusammenhalt seiner unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder, die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, von gemeinnützigen Körperschaften mit gleicher Zielsetzung – wie bspw. derjenigen seiner Tochtervereine -, die Schaffung, Unterhaltung und Erhaltung von Einrichtungen jedweder Art als Voraussetzung für die sportliche und kulturelle Betätigung seiner Tochtervereine, seiner Abteilungen und deren Mitgliedern sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- .2 Der Hauptverein hat in seinen Abteilungen und zusammen mit seinen Tochtervereinen die erwachsenen und jugendlichen Mitglieder für sportliche und kulturelle Betätigung, insbesondere für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe, auszubilden, vorzubereiten und zu fördern, die sachlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Teilnahme der Mitglieder an einem geordneten Turn- und Spielbetrieb, an Turnieren und Wettkämpfen und gleichartigen Veranstaltungen zu schaffen und zu unterhalten, die Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport heranzuführen sowie den Mitgliedern die erforderlichen Sport- und Übungsstätten bereitzustellen und vorzuhalten.
- .3 Einzelheiten für die Nutzung der vom Hauptverein bereitgestellten Einrichtungen, Sport- und Übungsstätten regelt eine Nutzungsordnung, welche von Präsidium und Beirat des Hauptvereins gemeinsam zu beschließen ist.
- 3 Der Hauptverein und seine Tochtervereine sind berechtigt, andere Einrichtungen und Organe mit gleicher oder gleichwertiger Zielsetzung zu unterstützen.

II. Verbandszugehörigkeit

Der Hauptverein und seine Tochtervereine sind Mitglieder im Bayerischen Landssportverband e. V. und die Tochtervereine darüber hinaus Mitglied in den für ihre Sportart zuständigen Fachverbänden, deren Bestimmungen – wie Satzungen, Richtlinien, Spiel-, Wettkampf- und Disziplinarordnungen, Jugendordnung u. dgl. – für sie verbindlich sind.

III. Gemeinnützigkeit

- 1 Die Ziele des Hauptvereins und die seiner Tochtervereine sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) einschließlich der dazugehörenden Änderungs- und Ergänzungsvorschriften des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1977). Ihre Tätigkeit ist daher selbstlos und verfolgt keine vorrangig eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2 Aus den Einkünften des Hauptvereins und aus den von ihm erwirtschafteten Überschüssen werden ausschließlich durch den Zweck und die Aufgaben des Vereins bestimmte und veranlasste Ausgaben bestritten; eine andere Verwendung ist nicht erlaubt.
- 3 Keine Person darf durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Der Hauptverein und seine Tochtervereine sind berechtigt, haupt- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter gegen ein ihrer Tätigkeit angemessenes Entgelt zu beschäftigen. Handelt es sich dabei um ein Mitglied, so ruhen dessen Mitgliederrechte – nicht jedoch seine Pflichten – mit Beginn des Tages der dienstvertraglichen vereinbarten, entgeltlichen Tätigkeit bis zu deren Ende.

ABSCHNITT B Die Mitgliedschaft im Verein, die Aufgaben seiner Mitglieder und Organe

Art. 1 Die Mitgliedschaft

I. Erwerb

- 1.1 Eine Personenmehrheit, welche Mitglied im Hauptverein werden will, muss in rechtsfähiger Form organisiert und im Vereinsregister eingetragen sein sowie sportliche, kulturelle oder gleichartige, als gemeinnützig anerkannte und steuerbegünstigte Aufgaben und Ziele verfolgen und die Satzung des Hauptvereins als Grundlage und als wesentlichen Bestandteil in ihre Statuten aufnehmen; hierzu gehört auch die Bestimmung, dass im Falle widersprüchlicher oder mehrdeutiger Regelungen, die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins Vorrang haben.
Der Antrag von rechtlich organisierten Personenmehrheiten auf Aufnahme in den Hauptverein ist bei dessen Präsidium zusammen mit den beschlossenen Statuten und einem Auszug aus dem Vereinsregister schriftlich einzureichen.
- .2 Natürliche Personen, welche durch Beschluss der Mitgliederversammlung als unmittelbare Mitglieder des Hauptvereins zugelassen sind, werden in Abteilungen zusammengefasst und erwerben die unmittelbare Mitgliedschaft im Hauptverein durch bei dessen Präsidium gestellten Antrag.

- .3 Erwachsene und Jugendliche werden Mitglieder des Hauptvereins durch den Erwerb der aktiven oder passiven Mitgliedschaft in einem Tochterverein.

Der Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand desjenigen Tochtervereins einzureichen, welchem der Antragsteller beitreten will. Die Mitgliedschaft in mehreren Tochtervereinen ist m \ddot{o} glich.

- .4 Der Antrag auf Aufnahme als f \ddot{o} rderndes Mitglied in den Hauptverein ist bei dessen Pr \ddot{a} sidium, der Antrag auf Aufnahme als f \ddot{o} rderndes Mitglied in einen Tochterverein ist bei dessen Vorstand schriftlich zu stellen.

- 2 Dem von Jugendlichen gestellten Antrag auf Aufnahme in einen Tochterverein muss die schriftliche Erkl \ddot{a} rung ihrer gesetzlichen Vertreter beigef \ddot{u} gt sein, wonach diese nicht nur dem Erwerb und der K \ddot{u} ndigung der Mitgliedschaft durch den Jugendlichen zustimmen, sondern f \ddot{u} r die Dauer der Vereinszugeh \ddot{o} rigkeit auch die Wahrnehmung von Mitgliederrechten und der Erf \ddot{u} llung von Mitgliederpflichten.

- 3 Wird ein Antrag auf Aufnahme abgelehnt, sind dem Antragsteller die Gr \ddot{u} nde durch eingeschriebenen oder gegen Empfangsbest \ddot{a} tigung durch Boten ausgeh \ddot{a} ndigten Brief zuzustellen.

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vierzehn aufeinander folgenden Kalendertagen, gerechnet vom Tage der Zustellung/des Empfangs der Einspruch zul \ddot{a} ssig; der Einspruch ist schriftlich bei dem die Aufnahme verweigernden Organ (Vorstand/Pr \ddot{a} sidium) einzureichen. Auf die M \ddot{o} glichkeit des Einspruches und die hierf \ddot{u} r zu beachtende Frist ist in dem die Aufnahme ablehnenden Schreiben hinzuweisen.

Über den form- und fristgerechten Einspruch gegen die verweigerte Aufnahme entscheidet der Ehrenrat nach vorausgegangener Anh \ddot{o} rung des Einspruchf \ddot{u} hrers und des die Aufnahme verweigernden Organs (Vorstand/Pr \ddot{a} sidium).

- 4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserkl \ddot{a} rung.
- 5 Die Mitgliedschaft ist nicht \ddot{u} bertragbar und nicht vererblich. Die Aus \ddot{u} bung von Mitgliedschaftsrechten kann einem anderen nicht \ddot{u} berlassen werden.

II. Verlust

- 1.1 Die Mitgliedschaft eines Tochtervereins im Hauptverein endet durch ein \ddot{u} ber sein Verm \ddot{o} gen er \ddot{o} ffnetes Konkursverfahren oder dessen Ablehnung mangels Masse, durch seinen Ausschluss infolge Wegfalls der Gemeinn \ddot{u} tzigkeit oder seines Vereinszwecks, durch seine Aufl \ddot{o} sung oder durch den gleichzeitigen Austritt aller Mitglieder eines Tochtervereins aus dem Hauptverein.

- .2 Die Mitgliedschaft einer nat \ddot{u} rlichen Person, welche \ddot{u} ber einen Tochterverein Mitglied im Hauptverein ist, endet durch Austritt aus dem Tochterverein, durch Ausschluss aus demselben, durch den Verlust der Mitgliedschaft des Tochtervereins, welchem das Mitglied angeh \ddot{o} rt, im Hauptverein sowie dann, wenn das Mitglied in einem Tochterverein mit f \ddot{a} lligen Beitragszahlungen mehr als vier Monate im R \ddot{u} ckstand ist.

- .3 Ein Tochterverein ist dann aus dem Hauptverein unverz \ddot{u} glich auszuschließen, wenn er seine Gemeinn \ddot{u} tzigkeit und die damit verbundene Steuerbeg \ddot{u} nstigung verliert.

- .4 Verliert eine nat \ddot{u} rliche Person durch r \ddot{u} ckst \ddot{a} ndige Beitragszahlungen ihre Mitgliedschaft, so bedarf es f \ddot{u} r diesen Verlust keiner K \ddot{u} ndigungs-, Ausschluss- oder sonstigen Erkl \ddot{a} rung

des Hauptvereins und/oder des betroffenen Tochtervereins gegenüber dem Mitglied, sondern lediglich einer schriftlichen Bestätigung durch eingeschriebenen Brief des Hauptvereins an das Mitglied.

2 Das Ausschlussverfahren regelt die Ehrenordnung (Anlage 1 dieser Satzung).

3.1 Der Austritt eines Erwachsenen oder eines Jugendlichen aus einem Tochterverein hat sein Ausscheiden aus dem Hauptverein zur Folge, es sei denn, dass das Mitglied einem weiteren Tochterverein angehört; der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31. Dezember) möglich. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung, welche spätestens am 30. September desjenigen Geschäftsjahres, zu dessen Ablauf der Austritt erfolgen soll, bei dem Vorstand des Tochtervereins, welchem das Mitglied angehört, eingegangen sein muss; eine Abschrift der Austrittserklärung ist dem Präsidium des Hauptvereins spätestens zum gleichen Zeitpunkt zuzustellen.

Gehört das Mitglied mehreren Tochtervereinen an, so ist der Austritt nur für denjenigen Tochterverein wirksam, dessen Vorstand gegenüber er form- und fristgerecht erklärt worden ist.

Beginnend mit dem Zugang der Austrittserklärung bis zum Tage des rechtlichen Ausscheidens aus dem Verein ruhen die in nachfolgender Ziff. III. dieser Satzung niedergelegten Rechte eines Mitglieds, nicht jedoch die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen; ein gleiches gilt von Beginn bis zum Abschluss eines gegen ein Mitglied in Gang gesetzten Ausschlussverfahrens.

.2 Die Bestimmungen und Fristen in vorstehender TZ 3.1 gelten auch für ein förderndes Mitglied, welches aus dem Hauptverein- und/oder einem Tochterverein austreten will.

.3 Das Ausscheiden eines verstorbenen Mitglieds erfolgt mit dem Zeitpunkt seines Ablebens.

.4 Für ein als eingetragener Verein organisiertes ordentliches Mitglied des Hauptvereins beträgt die für einen Austritt erforderliche Kündigungsfrist zwei aufeinander folgende Kalenderjahre. Der Austritt muss daher spätestens am 31. Dezember eines Geschäftsjahres dem Präsidium des Hauptvereins schriftlich erklärt sein; um zum Ablauf des übernächst folgenden Geschäftsjahres zu wirken.

.5 Eine verspätet eingegangene Austrittserklärung wirkt zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, welches dem vorgesehenen Austrittszeitpunkt nachfolgt.

4 Bis zum Zeitpunkt des wirksamen Verlustes der Mitgliedschaft verbleibt es bei der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung seiner Beiträge; geleistete Überzahlungen werden nicht zurückerstattet.

5 Ein ausgeschiedenes Mitglied kann jederzeit wieder aufgenommen werden, es sei denn, dass es seine Mitgliedschaft durch verhaltensbedingten Ausschluss verloren hat.

III. Rechte, Pflichten

1.1 Jeder Erwachsene und Jugendliche, welcher aktives oder passives Mitglied in einem Tochterverein ist, hat Stimmrecht und ist berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen sowie die Veranstaltungen, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu besuchen und zu nutzen.

.2 Erwachsene und jugendliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen des Hauptvereins das Recht zur Anwesenheit und zur Meinungsäußerung; die Ausübung ihres

Stimmrecht erfolgt jedoch \ddot{u} ber die jeweils hierzu erm \ddot{a} chtigten Vertreter (= Delegierte) der Tochtervereine nach Ma \ddot{B} gabe dieser Satzung.

- .3 Jugendliche Mitglieder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- .4 Die vorstehenden TZ 1.1 mit 1.3 gelten sowohl f \ddot{u} r aktive als auch f \ddot{u} r passive Mitglieder.
- 2 F \ddot{u} rendernde Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Rechte und Pflichten, ausgenommen die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Beitrages und des Rechts zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
- 3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Hauptvereins und seiner Tochtervereine im Umgang mit den Vereinsmitgliedern, im Auftreten gegen \ddot{u} ber Nichtmitgliedern und im Verhalten in der \dd{u} ffentlichkeit zu wahren, die Satzung einzuhalten sowie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitr \ddot{a} ge und Umlagen zu bezahlen.
- 4 Die jeweilige Beitragsh \ddot{o} he richtet sich nach der Beitragsordnung.
- 5 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6 Beginnend mit dem Tag der Einleitung eines Konkursverfahrens oder eines Ausschlussverfahrens sowie mit dem Tage der Beschlussfassung \dd{u} ber die Aufl \dd{u} sung des Tochtervereins oder \dd{u} ber den Austritt auf dem Hauptverein (Ziff. II, 1.1) ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Tochtervereins und diejenigen seiner Mitglieder.

Bis zum rechtswirksamen Ausscheiden eines Mitgliedes (Ziff. II, 1.2) ruhen dessen Mitgliedschaftsrechte im Tochterverein.

Art. 2/1 Die Aufgaben der Organe

I. Die Mitgliederversammlung

- 1.1 Die Mitgliederversammlung des Hauptvereins ist eine Versammlung von Vertretern der Tochtervereine (= Delegiertenversammlung) und der Vertreter von im Hauptverein gebildeten Abteilungen.
- .2 Jeder Tochterverein ist verpflichtet, seine in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vertreter (= Delegierte) und deren Ersatzvertreter zu Beginn eines jeden Gesch \ddot{a} ftsjahres (01. Januar), sp \ddot{a} testens jedoch sieben Tage vor einer einberufenen Mitgliederversammlung dem Pr \ddot{a} sidium des Hauptvereins namentlich zu benennen.

Die Benennung gilt grunds \ddot{a} tzlich f \ddot{u} r jeweils ein Gesch \ddot{a} ftsjahr (01. Januar bis 31. Dezember). Eine versp \ddot{a} tet beim Pr \ddot{a} sidium eingehende Benennung der stimmberechtigten Vertreter hat den Verlust des Stimmrechtes f \ddot{u} r die jeweils einberufene Mitgliederversammlung zur Folge.

- 2 Die Mitgliederversammlung beschlie \ddot{B} t \dd{u} ber die Organisation, die Aufgaben und die Ziele des Hauptvereins, bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit sowie den Vereinsbeitrag und entscheidet \dd{u} ber die Bildung und Aufl \dd{u} sung von Abteilungen im Hauptverein.

Sie w \dd{a} hlt den Pr \dd{a} sidenten, die drei Vizepr \dd{a} sidenten, die Mitglieder des Ehrenrates sowie zwei Rechnungspr \dd{u} fer und entscheidet \dd{u} ber eine beantragte Abberufung von Mitgliedern des Pr \dd{a} sidioms und des Ehrenrates.

II. Das Prsidium

- 1.1 Das Prsidium fhrt in eigener Verantwortung den Hauptverein unter Beachtung der Satzung, der auf Mitglieder- (= Delegierten-) versammlungen gefassten Beschlsse, der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlsse des Beirates.
- .2 Das Prsidium muss zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan (= Finanzplan nebst Liquidittsplan und Investitionsplan) dem Beirat zur Genehmigung vorlegen und den Beirat ber die Finanzlage des Hauptvereins berichten.
- .3 Das Prsidium ist verpflichtet, nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen und dem Beirat rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Entscheidung des Beirates ber die Bestellung eines Abschlussprfers richtet sich nach handelsrechtlichen Grundstzen, welche zu beachten sind.
- .4 Mitglieder des Prsidiums haben bei der Erteilung von Ausknften an den Beirat zur Verfgung zu stehen, insbesondere dann, wenn der Beirat von seinem Recht, Einblick in die Bcher und Schriften des Vereins zu nehmen, Gebrauch macht.

Das Prsidium kann im Einvernehmen mit dem Beirat fr besondere Aufgaben wie ffentlichkeitsarbeit, Bauwesen, sportliche Veranstaltungen u. dgl. Ausschsse bestellen oder Beauftragte berufen.

- 2 Sitzungen des Prsidiums sind zu protokollieren und vom Prsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Protokollfhrer zu unterzeichnen. Protokolle sind dem Beirat auf Verlangen von dessen Vorsitzenden zur Einsicht vorzulegen.
- 3 Haftung

Die Haftung des Prsidiums richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

III. Beirat

- 1 Der Beirat hat den Geschftsverteilungsplan des Prsidiums zu beschlieen und die Geschftsfhrung des Prsidiums beratend zu begleiten. Hierzu gehren insbesondere, aber nicht nur,
 - die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Prsidiums oder einzelner Mitglieder des Prsidiums;
 - die Beschlussfassung ber den vom Prsidium zu Beginn eines jeden Geschftsjahres fr das nchstfolgende Geschftsjahr vorzulegenden Haushaltsplan;
 - Empfehlungen fr die Einleitung, Durchfhrung und Abwicklung von Rechtsgeschften;
 - eine fr erforderlich erachtete Bestellung eines Wirtschaftsprfers.
- 2 Der Beirat beschliet die Ehrenordnung und deren Vernderungen.
- 3 Geschfte des Prsidiums, welche im Verhltnis zum Hauptverein (= Innenverhltnis) der Zustimmung des Beirates bedrfen, sind
 - Erwerb/Veruerung von Grundstcken, grundstcksgleichen Rechten und Teileigentumsrechten;
 - Erwerb und Aufgabe von Nutzungsrechten jedweder Art;

- Aufnahme von B6rgschaften oder der Schuldbeitritt zu Verbindlichkeiten Dritter einschlie6lich der Bestellung von schuldrechtlichen und/oder dinglichen Sicherheiten am Vereinsverm6gen;
 - Abschluss von Darlehens- und Kreditvertragen, Sicherungsgesch6ften und Stundungszusagen 6ber mehr als 2.500 € im Einzelfall; kurzzeitige Girokonto6berziehungen sind hiervon ausgenommen;
 - Abschluss von sonstigen Rechtsgesch6ften jedweder Art, deren Laufzeit zwei Jahre 6berschreiten und/oder eine Verpflichtung des Vereins von mehr als 10.000 € im Einzelfall begr6nden;
 - Abschluss und K6ndigung von Dienstvertr6gen mit haupt- oder nebenamtlich t6tigen Personen;
- 4 Gesch6fte des Pr6sidiums bed6rfen im Verh6ltnis zum Hauptverein (= Innenverh6ltnis) dann keiner Genehmigung des Beirates, wenn sie Bestandteil eines in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlusses, Bestandteil einer vom Beirat genehmigten Haushaltsplanung sind oder einvernehmlich von Pr6sidium und Beirat festgelegt wurden.
- 5 Der Beirat ist berechtigt, die Gesch6ftsf6hrung des Pr6sidiums und die Beachtung des Vorbehaltes f6r zustimmungsbed6rfrige Gesch6fte zu 6berpr6fen und sowohl im Einzelfall wie auch allgemein zu beschlie6en, dass auch solche Rechtsgesch6fte der Zustimmung des Beirats bed6rfen, welche vorstehend nicht aufgef6hrt sind.
- 6 Jede Beschlussfassung des Beirates 6ber ein Rechtsgesch6ft des Pr6sidiums, welches seiner Genehmigung bedarf, ist im Protokoll niederzulegen.

IV. Der Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zust6ndig

- f6r die ihm durch die Satzung und/oder Verfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben;
- f6r die Untersuchung vereinssch6digenden Verhaltens von Mitgliedern;
- f6r die Entscheidung 6ber den Einspruch aus Anlass von Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes in Haupt- und/oder Tochterverein;
- f6r die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Hauptvereins und von Tochtervereinen und des Hauptvereins mit seinen Mitgliedern;
- bei von Mitgliedern gegen6ber dem Pr6sidium des Hauptvereins oder gegen6ber dem Vorstand eines Tochtervereins erkl6rter Anfechtung oder geltend gemachter Unwirksamkeit von Beschl6ssen von Organen des Hauptvereins oder von Tochtervereinen;
- wenn er von Pr6sidium, Beirat oder einzelnen Mitgliedern 6ber bestehende oder bevorstehende Meinungsverschiedenheiten angerufen wird.

Der Ehrenrat kann auf Antrag eines Vereinsorgans, auf Antrag eines jeden Mitgliedes oder aus eigener Erkenntnis t6tig werden.

Art. 2/2 Die Zusammensetzung der Organe, ihre Wahl und ihre Ordnung

I. Ehrenamtlichkeit

- 1 Die T6tigkeit in einem Organ des Hauptvereins ist grunds6tzlich ehrenamtlich. Bei haupt- und nebenamtlich t6tigen Mitgliedern des Vereins/seiner Tochtervereine, ruht die Mitgliedschaft f6r die Dauer ihrer haupt- und nebenamtlichen T6tigkeit.

- 2 Die ein Ehrenamt ausübenden Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich, zu belegender Ausgaben; die Zubilligung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für einen bestimmten Zeitraum z. B. für erteilte Aufträge i.S.v. nachfolgender Ziff. II TZ 5 ist möglich.
- 3 Wählbar ist jede natürliche Person, welche Mitglied im Hauptverein und einem seiner Tochtervereine ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat; Ausnahmen regelt diese Satzung.

II. Das Präsidium (= Vorstand i.S.v. § 26 BGB)

- 1 Mitglied des Präsidiums sind der Präsident und drei Vizepräsidenten, der Vorsitzende des Jugendvorstandes sowie weitere, jedoch nicht mehr als zusätzlich drei, auf Antrag des Präsidiums durch den Beirat in das Präsidium berufene Personen.

Der Präsident ist stets ehrenamtlich tätig.

- 2 Die Vizepräsidenten sind untereinander gleichberechtigte Stellvertreter des Präsidenten.

Einzelheiten und Aufgabenverteilung regelt der für das Präsidium zu beschließende Geschäftsverteilungsplan, welcher der Genehmigung des Beirats bedarf.

- 3 Der Hauptverein wird nach außen vertreten durch den Präsidenten allein, durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam oder durch einen Vizepräsidenten zusammen mit einem sonstigen Mitglied des Präsidiums.

Im Verhältnis zum Hauptverein (= Innenverhältnis) kann jedes Mitglied des Präsidiums den Hauptverein in dringenden Fällen allein vertreten unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung seines Handelns durch alle Mitglieder des Präsidiums.

Eine wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

- 4 Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (Sonderstimmrecht).

- 5 Im Einvernehmen mit dem Beirat kann das Präsidium für besondere Aufgaben – wie bspw. Öffentlichkeitsarbeit, Bauwesen, sportliche Veranstaltungen – stets widerrufbare Aufträge an Einzelmitglieder, außen stehende Dritte oder an Personengruppen erteilen oder Ausschüsse zur Unterstützung der Präsidiumsarbeit einrichten. Die Berufung von Beauftragten und von Ausschüssen ist im Einvernehmen von Präsidium und Beirat stets widerrufbar.

- 6.1 Mündliche Vereinbarungen, welche zu finanziellen Verpflichtungen des Vereins führen können, sind untersagt, es sei denn, dass sie vor Absprache durch den Beirat schriftlich bestätigt sind.

- .2 Soweit Geschäfts des Präsidiums der Zustimmung des Beirats bedürfen, ist dessen Zustimmung vor Beschlussfassung und Durchführung des Geschäftes schriftlich zu erwirken; in Eilfällen ist die Zustimmung vorzubehalten und nachzuholen.

- .3 Über Besprechungen, Entscheidungen und Abstimmungsverhalten im Präsidium ist strengstes Stillschweigen zu bewahren.

- 7.1 Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Empfehlung von Ehrenrat und/oder Beirat von der Mitgliederversammlung gewählt; eine Empfehlung bindet die Mitgliederversammlung nicht. Aus der Mitgliederversammlung können Vorschläge eingebracht werden.

- .2 Der Vorsitzende von Ehrenrat oder Beirat oder deren jeweiliger Stellvertreter erffnet der Mitgliederversammlung die zur Wahl angetragenen Vorschläge.
 - .3 Die Mitgliederversammlung ist an die bekannt gegebenen Vorschläge oder Empfehlungen von nicht gebunden. Findet sich in der Mitgliederversammlung keine Mehrheit für die zur Wahl in das Präsidium jeweils vorgestellten Personen, so ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um über einen erneuten Vorschlag von Ehrenrat und Beirat oder aus der Reihe der Mitglieder der Tochtervereine im Hauptverein die für das Präsidium fehlenden Personen zu wählen.

Finden sich auch in der Notversammlung keine Mehrheiten für einen Wahlvorschlag, so bestellen Ehrenrat und Beirat gemeinsam die nicht besetzten Stellen des Präsidiiums, wobei jedoch solche Personen nicht berufen werden können, welche in einer Mitgliederversammlung bereits abgelehnt worden sind.
 - .4 Endet das Amt des Präsidenten vorzeitig, so ist unverzüglich eine Neuwahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
- 8.1 Der Jugendvorstand und seine zwei Stellvertreter werden durch die Jugendversammlung gewählt und müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl jedoch nicht älter als dreißig vollendete Lebensjahre sein.
- .2 Zum Zwecke der Wahl des Jugendvorstandes beruft der Beirat des Hauptvereins eine Jugendversammlung ein, zu welcher alle jugendlichen Mitglieder der Tochtervereine einzuladen sind, verbunden mit der Aufforderung spätestens bis zum zehnten Tag vor dem Versammlungstermin, Vorschläge für die Wahl des Jugendvorstandes schriftlich beim Beirat einzureichen.
 - .3 Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder, welche das siebente jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - .4 Eine Abberufung des gewählten Jugendvorstandes und seiner Stellvertreter ist nur durch die Jugendversammlung möglich.
- 9 Form und Frist für die Einberufung der Jugendversammlung sowie für deren Verlauf richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung.

III. Der Beirat

- 1 Mitglieder des Beirates sind die gewählten vorsitzenden Vorstände der Tochtervereine (= geborene Mitglieder des Beirates) oder stattdessen einer ihrer gewählten Stellvertreter oder eine statt dessen von den Tochtervereinen für das Geschäftsjahr des Hauptvereins entsandte Person. Eine weitere Vertretung des einen jeden Tochterverein zustehenden Beirats ist nicht zulässig.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu Präsidium und Beirat ist nicht möglich.
- 2 Für die im Hauptverein gebildeten Abteilungen und deren Vorstände gilt vorstehende TZ 1 sinngemäß.
- 3 Ein Beirat darf nicht Angestellter des Vereins oder eines seiner Tochtervereine sein oder aufgrund eines ihm vom Verein oder von einem seiner Tochtervereine unmittelbar oder mittelbar erteilten Auftrages gegen Entgelt tätig sein.

4 Der Beirat

- wahlt in seiner ersten Sitzung zu Beginn eines jeden Geschaftsjahres seinen Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter;
- fasst seine Beschlusse in Sitzungen, wobei eine schriftliche Stimmabgabe dann zulassig ist, wenn alle Mitglieder des Beirates einem solchen Verfahren zustimmen.

Der Beirat ist beschlussfahig, wenn mehr als die Halfte der vorhandenen Mitglieder anwesend sind oder sich zu einem Beschlussgegenstand auern. Er fasst seine Beschlusse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

- 5.1 Sitzungen des Beirates sind vertraulich. ber ihren Inhalt ist Protokoll zu fhren, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollfhrer zu unterzeichnen ist.
- .2 Der Vorsitzende des Beirats oder sein Stellvertreter beruft zur Sitzung des Beirats ein. Die Einladung ist fristgerecht, wenn zwischen dem Zugang der schriftlichen Einladung und dem Sitzungstag mindestens fnf Kalendertage liegen.
- .3 Die Mitglieder des Prasidiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen; sofern sie eingeladen sind; sie haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht zur Antragstellung und zur Meinungsauerung.
- .4 Die Mitglieder des Ehrenrates sind zu Sitzungen des Beirats einzuladen; sie haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht zur Antragstellung und zur Meinungsauerung.
- .5 Zu Beratung und Abstimmung im Beirat sind solche Amtstrager nicht zugelassen, welche selbst oder ber Angehorige oder ber Unternehmen, Institutionen oder Korperschaften, an welchen sie beteiligt oder fr welche sie tatig sind, mittelbar oder unmittelbar betroffen sind. Ein unter Versto gegen dieses Teilnahmeverbot gefasster Beschluss ist nichtig.
- .6 Der Beirat kann – Beschlussfahigkeit vorausgesetzt – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlussen und der berwachung deren Vollzugs beauftragen.
- 5 Aus dem Beirat – bspw. durch Abwahl im Tochterverein, durch Austritt oder durch Tod – ausscheidende Mitglieder werden durch ihre Nachfolger im Amt eines Tochtervereines ersetzt.

IV. Der Ehrenrat

- 1.1 Der Ehrenrat hat mindestens fnf und hochstens sieben Mitglieder von denen jedes mindestens zehn Jahre ununterbrochen Mitglied im Hauptverein und/oder in einem Tochterverein sein muss. Mitglieder des Ehrenrates drfen keinem anderen Vereinsorgan angehoren.
- .2 Auf Vorschlag von Prasidium und/oder Beirat und/oder der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung gewahlt.

Die Mitglieder des Ehrenrates wahlen mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- .3 Die Mitglieder des Ehrenrates unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.

- .4 Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; er ist beschlussf6hig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 2 Zu Sitzungen des Ehrenrates kann der Pr6sident oder sein Stellvertreter eingeladen werden; er hat kein Stimmrecht, jedoch das Recht zur Antragstellung und zur Meinungs6u6erung.

Art. 2/3 Die Amtsdauer der Organe

Die Amtszeit der Mitglieder des Pr6sidiiums, Ehrenrat und Rechnungspr6ufer sowie diejenige des Jugendvorstandes betr6gt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl durch die Mitgliederversammlung und durch die Jugendversammlung und endet mit dem Zeitpunkt einer Neuwahl von Mitgliedern des Pr6sidiiums, des Ehrenrates und der Rechnungspr6ufer durch die Mitgliederversammlung und des Jugendvorstandes durch die Jugendversammlung.

Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Beirates beginnt mit ihrer Wahl im jeweiligen Tochterverein und endet mit dem Zeitpunkt einer Neuwahl im Tochterverein.

ABSCHNITT C Die Mitgliederversammlung

Art. 1/1

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet in der Zeit zwischen dem 01. Januar und dem 31. M6rz eines jeden Gesch6ftsjahres statt.
- 2 Die Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:
 - .1 Bericht des Pr6sidiiums mit Vortrag des Jahresabschlusses
 - .2 Bericht der Rechnungspr6ufer
 - .3 Bericht des Beirates
 - .4 Entlastung des Pr6sidiiums
 - .5 Berichte der Tochtervereine
 - .6 in einem Wahljahr Neuwahl des Pr6sidiiums, der Mitglieder des Ehrenrates und der Rechnungspr6ufer
 - .7 Ehrungen (wenn vorgesehen)
 - .8 Antr6ge
 - .9 Verschiedenes

II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums, auf mehrheitlichen Beschluss des Beirats sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf v. H. aller in den Tochtervereinen des Hauptvereins stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen; die Gegenstände der vorgesehenen Beschlussfassung sind zu benennen.

III. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Jede Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch zwei seiner Stellvertreter gemeinsam einberufen.
- 2 Die Einberufung muss öffentlich erfolgen unter Beachtung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Benennung der Gegenstände einer Beschlussfassung (= TOP).

Die ordentliche Form der Einladung ist dann gewahrt, wenn die Einladung im örtlichen Mitteilungsblatt des Marktes Höchberg und in der Tagespresse Main Post Würzburg veröffentlicht wird.

- 3 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung hat das Recht, im Verlauf derselben nicht abgehandelte Tagesordnungspunkte zu vertagen unter Angabe von Ort und Zeit der Fortsetzung der Mitgliederversammlung; zu dieser bedarf es keiner schriftlichen Einladung.
- 4 Anträge von Mitgliedern müssen mindestens sieben Tage vor dem Versammlungszeitpunkt dem Präsidium schriftlich mitgeteilt sein, um die mit einfacher Mehrheit zu fassenden Versammlungsbeschlüsse in die Tagesordnung aufzunehmen.

Dies gilt nicht für Anträge, über welche nach Gesetz oder Satzung nur mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden kann.

In der Versammlung gestellte Anträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für einen Antrag auf Satzungsänderung.

Art. 1/2 Versammlungsablauf

I. Leitung, Beschlussfähigkeit

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet oder im Falle seiner Verhinderung oder seiner beabsichtigten Abwahl von seinem Stellvertreter oder, wenn die Abwahl des Präsidiums erfolgen soll, von einer auf Vorschlag aus der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Person.
- 2 Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der in den Tochtervereinen insgesamt vorhandenen und stimmberechtigten Stimmen vertreten sind. Wird diese qualifizierte Mehrheit nicht erreicht, so ist mit unveränderter Tagesordnung eine Folgeversammlung einzuberufen, welche, unabhängig von der Anzahl der vertretenen

Stimmen, immer beschlussf \ddot{a} hig ist; hierauf ist in der Einladung zur Folgeversammlung hinzuweisen.

Zwischen dem Tage der nicht beschlussf \ddot{a} higen Mitgliederversammlung und dem Tage der Folgeversammlung m \ddot{u} ssen mindestens drei aufeinander folgende Kalenderwochen liegen; die einzuhaltende Ladungsfrist betr \ddot{a} gt zwei aufeinander folgende Kalenderwochen.

- 4 Eine zu Beginn der Versammlung festgestellte Beschlussf \ddot{a} higkeit dauert bis zum Schluss der Mitgliederversammlung an, unabh \ddot{a} ngig von der Anzahl der dann noch anwesenden Stimmen.

II. Stimmrecht

- 1 Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht mit dem vollendeten 12. Lebensjahr. Das Stimmrecht der erwachsenen und jugendlichen Mitglieder, eingeschlossen desjenigen der passiven Mitglieder, wird in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins wahrgenommen durch Delegierte eines jeden Tochtervereins. Ein jeder Tochterverein hat drei Stimmen zuz \ddot{u} glich je einer Stimme f \ddot{u} r einen Anteil von jeweils mindestens 25 bis h \ddot{o} chstens 50 seiner Mitglieder.

Rechtlich nicht selbst \ddot{a} ndige Abteilungen des Hauptvereins haben, unabh \ddot{a} ngig von der Anzahl ihrer Mitglieder, drei Delegiertenstimmen in der Mitgliederversammlung.

- 2 Vor Beginn einer jeden Versammlung wird die Anzahl der Delegierten durch den Sitzungsleiter festgestellt.
- 3 Nur die Delegierten sind stimmberechtigt, wobei einer jeden Delegation eines Tochtervereins mindestens ein Mitglied des Vorstandes und ein jugendliches Mitglied angeh \ddot{o} ren soll (= qualifizierte Delegierte).

Die Mitglieder des Pr \ddot{a} sidiiums sind einzelstimmerechtigt; dieses Sonderstimmrecht eines Mitgliedes des Pr \ddot{a} sidiiums verk \ddot{u} rzt die Delegiertenstimmen desjenigen Tochtervereins und/oder derjenigen Abteilung, welchem/welcher das Mitglied des Pr \ddot{a} sidiiums angeh \ddot{o} rt um eine Stimme; bei Zugeh \ddot{o} rigkeit zu mehreren Tochtervereinen und/oder Abteilungen hat das betroffene Mitglied des Pr \ddot{a} sidiiums bekannt zugeben, f \ddot{u} r welchen Tochterverein oder f \ddot{u} r welche Abteilung es seine Stimme abgeben wird.

- 4 Abgestimmt wird nach K \ddot{o} pfen. Jeder Delegierte eines Tochtervereins kann sein Stimmrecht nur pers \ddot{o} nlich aus \ddot{u} ben. Die \ddot{U} bertragung von Stimmrechten oder die Erteilung von Stimmvollmachten ist nicht zugelassen.

Die Stimmrechte der Delegation eines Tochtervereins vermindern sich um die Anzahl der im Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesenden qualifizierten Delegierten.

- 5 Unabh \ddot{a} ngig von ihrer Vertretung durch Delegierte ist jedes Mitglied eines Tochtervereins und des Hauptvereins berechtigt, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Recht auf Meinungs \ddot{a} u \ddot{e} rerung wahrzunehmen.

III. Abstimmung/Beschlussfassung

- 1 Die Mitgliederversammlung beschlie \ddot{s} t mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern die Satzung keine bestimmte Mehrheit vorschreibt; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

- 2 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.
- 3 Die Auflösung des Hauptvereins und eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 70 v. H. der anwesenden Stimmen.
- 4 Die Abstimmung ist grundsätzlich offen durch Handaufheben oder Zuruf durchzuführen. Sie ist jedoch dann geheim, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen dies auf Antrag eines Delegierten beschließt.
- 5 Um eine geheime Abstimmung sicherzustellen, sind schriftliche Stimmkarten vorzubereiten, auf welchen nur vermerkt sein darf „für Antrag 1, 2, 3 usw. / für Wahlvorschlag 1, 2, 3 usw. und sodann nur mit Kreuz zu versehen Ja / Nein / Stimmenthaltung“. Stimmkarten mit einem anderen Eintrag, zusätzliche Erklärungen oder Anmerkungen sind ungültig.

IV. Wahlvorgang

- 1 Der im Falle einer Wahl von der Mitgliederversammlung einzusetzende Wahlausschuss besteht aus drei Personen, welche durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden; die Mitglieder des Wahlausschusses wählen ihren Vorsitzenden. Die Tätigkeit des Wahlausschusses beginnt mit der Annahme seiner Wahl und endet mit dem Abschluss des Wahlvorganges insgesamt (= Annahme der Wahl durch den/die Bewerber).
- 2 Abwesende können nur dann zu einer Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie für den Fall der Wahl bereit sind, diese anzunehmen.
- 3 Von mehreren Bewerbern für ein Vereinsamt ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Erreicht ein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang nicht, so wird in einem unmittelbar darauf folgenden Wahlgang derjenige in das Amt gewählt, welcher die meisten Stimmen auf seine Person vereinen kann. Die nächstfolgenden Bewerber werden Ersatzmitglieder der zu wählenden Organe soweit Ersatzmitglieder gewählt werden müssen.
- 4 Die Wahl von Organen des Hauptvereins ist grundsätzlich als Einzelwahl seiner Mitglieder durchzuführen, auf in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassenden Beschluss jedoch auch als einheitliche Organwahl.
- 5 Gefasste Beschlüsse und das Ergebnis einer Wahl sind vom Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung zu verkünden.
- 6 Beschlussfassungen, welche die Satzung verändern, sind dem Amtsgericht Würzburg / Vereinsregister und dem Finanzamt Würzburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

ABSCHNITT D Fristen

Für die Berechnung der in dieser Satzung genannten Fristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

ABSCHNITT E Die Tochtervereine

I. Satzung

- 1.1 Jeder Tochterverein muss seine Satzung auf der Grundlage der Satzung des Hauptvereins beschlieen und diese als wesentlichen Bestandteil seiner eigenen Satzung erklren.
- .2 Im Falle von Widersprchen, Lcken oder auslegungsbedrftigen Regelungen in der Satzung eines Tochtervereins im Vergleich zu den Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins hat die letztgenannte Satzung Vorrang.
- 2 Jeder Tochterverein muss unter Verwendung der vom Hauptverein erarbeiteten Mustersatzung in seine Satzung aufnehmen
 - die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins ber die Mitgliedschaft und ber die Whlbarkeit seiner Organe, ber die Verbandszugehrigkeit und ber die Gemeinntzigkeit;
 - dass jugendliche Mitglieder mit vollendetem 12. Lebensjahr stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen des Tochtervereins sind;
 - dass mindestens ein jugendliches Mitglied dem vertretungsberechtigten Organ (= Vorstand im gesetzlichen Sinne) des Tochtervereins angehren soll;
 - dass der in nachstehendem Abschnitt F bezeichnete Anhang 1 und Anhang 2 unverndert Anlage der Satzung des Tochtervereins ist und von diesem nicht abbedungen oder verndert werden kann;
 - dass fr die Einberufung und den Verlauf einer Mitgliederversammlung Abschnitt C, Art. 1/1 III und Art. 1 /2 der Satzung des Hauptvereins entsprechend gelten; ausgenommen ist die Bestimmung ber die Einladung zu Mitgliederversammlungen.
- 3 Das Geschftsjahr eines Tochtervereins darf von demjenigen des Hauptvereins nicht abweichen.

II. Verwaltung / Sportsttten

- 1 Jeder Tochterverein als Mitglied des Hauptvereins ist verpflichtet, seine Mitglieder- und Beitragsverwaltung dem Hauptverein zu bertragen.
- 2 Jeder Tochterverein ist verpflichtet vom Hauptverein Einrichtungen, bungssttten und Sportanlagen langfristig anzumieten, soweit der Hauptverein Eigentmer, Erbbauberechtigter, Erbpachtberechtigter, Mieter, sonstiger Nutzer oder Berechtigter von Sportsttten und Sportanlagen ist.

ABSCHNITT F Satzungsanlagen

Anlagen dieser Satzung sind

- als Anhang 1 die Ehrenordnung
- als Anhang 2 die Jugendordnung.

Die nderung dieser Satzungsanlagen bedarf eines mit einfacher Mehrheit befassten Beschlusses des Beirats.

ABSCHNITT G Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts W6rzburg am 04.06.2009.